

LANDGERICHT SCHWERIN

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

(richterlicher Dienst)

2 0 2 1

Erster Teil

1.	Allgemeines	3
1.1	Präsidentin, Vizepräsident	3
1.2	Präsidium	3
1.3	Personalrat	3
1.4	Richterrat	3
2.	Spruchkörper	4
3.	Güterichter	4
4.	Ergänzungsrichter	5

Zweiter Teil

	Allgemeine Zuständigkeits- und Verfahrensregeln	5
1.	Maßgeblicher Zeitpunkt	5
2.	Streitigkeiten über die Zuständigkeit	5
3.	Verteilung der Strafsachen	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Zurückverweisungen und Wiederaufnahme	9
3.3	Bestände	9
4.	Verteilung der Zivilsachen (Rotationssystem)	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Zuweisungsanteile	10
4.3	Sachzusammenhang	11
4.4	Abgabe wegen Unzuständigkeit; Verweisung	12
4.5	Anrechnung bei Abgaben im einzelnen Turnus	12
4.6	Abgaben/Verweisungen außerhalb des einzelnen Turnus	13
4.7	Sonderfälle	13
4.8	Bestände	13

Dritter Teil

	Besetzung und Zuständigkeit der Kammern	14
--	---	----

Vierter Teil

	Vertretungsregelungen	38
--	-----------------------	----

Fünfter Teil

	Nachrichtliche Hinweise	39
--	-------------------------	----

Sechster Teil

	Anlagen zur Geschäftsverteilung	40
--	---------------------------------	----

I. Teil

1. Allgemeines

Präsidentin, Vizepräsident, Präsidium, Personalrat, Richterrat

1.1 **Präsidentin** des Landgerichts Köster-Flachsmeyer

Vizepräsident des Landgerichts Dr. Dißmann

1.2 Dem **Präsidium** gehören neben dem ständigen Vertreter der Präsidentin des Landgerichts an:

RiLG Baalcke
Ri'inLG Dr. Düring
VRiLG Grunke
Ri'inLG Kandzorra
VRi'inLG Dr. Kwaschik
VRiLG Zimmermann

1.3 Dem **Personalrat** des Landgerichts gehören an:

JAI'in Kitschischi - Vorsitzende -

JHW Horn - stell. Vorsitzender -

JAng. Seip

1.4 Dem **Richterrat** des Landgerichts gehören an:

RiLG Fiddecke - Vorsitzender -
RiLG Dr. Balbach
Ri'inLG Jendersie

2. Spruchkörper

Auf Grund der im Rahmen ihrer Zuständigkeit von der Präsidentin des Landgerichts gefassten Beschlüsse bestehen beim Landgericht für das Geschäftsjahr 2021 folgende Spruchkörper:

- 8 Zivilkammern,
 - darunter
 - 2 Kammern für Handelssachen

 - darunter zugleich
 - 1 Kammer für Baulandsachen

 - 1 Entschädigungskammer

 - 4 Große Strafkammern

 - 3 Kleine Strafkammern

 - darunter zugleich
 - 1 Kammer für Rehabilitierungssachen

3. Güterichter – Organisationseinheit 9

Die Güterichter sind zuständig für die Verfahren, die gemäß § 278 Abs. 5 ZPO an den Güterichter verwiesen worden sind. Als Güterichter des Landgerichts im Sinne des § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

- Richterin am Landgericht Dr. Düring mit 0,1 AKA
- Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Kwaschik mit 0,1 AKA
- Vorsitzender Richter am Landgericht Lehmann mit 0,1 AKA
- Vorsitzender Richter am Landgericht Diedrichsen mit 0,1 AKA

Die Verteilung der eingehenden Verfahren erfolgt vorbehaltlich einer anderweitigen Bestimmung durch die Parteien im Turnus in der Reihenfolge der genannten Güterichter. Der Turnus beginnt zum 1. Januar 2021 bei dem nach der Geschäftsverteilung 2020 nächstfolgenden Güterichter. Zugewiesen wird jeweils ein Verfahren.

Ist die Sache in dem Spruchkörper anhängig, dem ein nach vorstehendem Turnus zuständiger Richter angehört, so ist dieser als Güterichter von der Bearbeitung ausgeschlossen und wird bei der Zuteilung übersprungen. Er erhält die nächste neu eingehende Sache, bei der er nicht durch Zugehörigkeit zum Spruchkörper verhindert ist. Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache wird auf den Turnus angerechnet. Die Regelungen über den Sachzusammenhang (Teil II, Nr. 4.3) geltend entsprechend.

Die Güterichter vertreten sich in der oben aufgeführten Reihenfolge durch den jeweils folgenden Güterichter. Vorsitzender Richter am Landgericht Diedrichsen wird durch Richterin am Landgericht Dr. Düring vertreten.

4. Ergänzungsrichter für Strafverfahren

Ergänzungsrichter für Strafverfahren ist RiLG Wanzenberg.

II. Teil

Allgemeine Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen

1. Maßgebend für die Bestimmung der zuständigen Kammer ist der Zeitpunkt des Eingangs der Sache beim Landgericht (falls Turnus: ZEVZ oder ZEVS s. u.) in Verbindung mit der zu diesem Zeitpunkt gültigen Geschäftsverteilung.
2. Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan und über dessen Auslegung entscheidet das Präsidium des Landgerichts nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag der Kammer, bei der die Sache zuerst eingegangen oder der Kammer, an die sie weitergeleitet worden ist.

3. Verteilung der Strafsachen:

3.1 Allgemeines:

(1) Die Verteilung der Verfahren vor den Großen Strafkammern erfolgt, soweit sich nicht aus den Regelungen zum III. Teil eine spezielle Zuständigkeit einer Kammer ergibt, im Wege der Rotation nach einem Turnus.

(a) Der Turnus beginnt am 1. Januar 2021 bei der Großen Strafkammer 3, gefolgt von den anderen Großen Strafkammern in der Reihenfolge ihrer Ordnungsnummern (vgl. lit. (e)).

(b) Die Zuteilung der Sachen im Rotationssystem regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Rotationssysteme vom 18. Dezember 2020 (Anlage 2 zur Geschäftsverteilung).

(c) Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle für Strafsachen (ZEVS) maßgebend.

(d) Gehen Sachen bei der ZEVS gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet. Maßgebend ist der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten. Bei mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten ist der Name des ältesten maßgebend. Sind mehrere dieser Personen am selben Tag geboren, so richtet sich die Zuständigkeit nach der Person selben Alters, deren Name im Alphabet vorgeht, bei auch selben Namen, deren Vornamen im Alphabet vorgeht. Umlaute im Namen werden gelesen wie der Grundvokal und ein nachfolgendes "e" (ä=ae; ö=oe; ü=ue);

Das gilt auch, wenn in einem Beschwerdeverfahren nur einzelne von mehreren Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten betroffen sind; Vornamen, Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel,

Präpositionen sowie vorangestellte Familien- und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden zusammen mit dem Namen ein Wort oder sind mit diesem durch Apostroph verbunden;

Bei Personen mit mehreren Familiennamen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend.

(e) Zuweisungsanteile

Von den eingehenden Anklagen (auch Antragsschriften gem. §§ 413 ff. StPO), die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:

in jedem 1. Durchlauf:

Große Strafkammer 1	0 Sachen
Große Strafkammer 2	1 Sache
Große Strafkammer 3	1 Sache
Große Strafkammer 4	1 Sache

in jedem 2. und 3. Durchlauf:

Große Strafkammer 1	0 Sachen
Große Strafkammer 2	1 Sache
Große Strafkammer 3	1 Sache
Große Strafkammer 4	1 Sache

in jedem 4. Durchlauf:

Große Strafkammer 1	0 Sachen
Große Strafkammer 2	1 Sache
Große Strafkammer 3	1 Sache
Große Strafkammer 4	0 Sachen

Von den eingehenden Beschwerdesachen, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:

in jedem 1. und 2. Durchlauf:

Große Strafkammer 1	2 Sachen
Große Strafkammer 2	2 Sachen
Große Strafkammer 3	2 Sachen
Große Strafkammer 4	2 Sachen

in jedem 3. Durchlauf:

Große Strafkammer 1	2 Sachen
Große Strafkammer 2	1 Sache
Große Strafkammer 3	2 Sachen
Große Strafkammer 4	0 Sachen.

- (f) Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (bei Anklagen im Fall von Sachzusammenhang oder erstinstanzlicher Spezialzuständigkeit, bei Beschwerden im Fall von Spezialzuständigkeit oder Sachzusammenhang, bei Zurückverweisungen und Wiederaufnahmen) wird auf den jeweiligen Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung im Sinne von lit. (e). Anrechnungsfähige Sachen aus dem Vorjahr bleiben erhalten.

- (g) Sachzusammenhang:

Es gelangen alle

- eingehenden Anklagen, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der gegen einen Angeklagten oder wegen desselben Sachverhalts gegen andere Angeklagte bereits Anklage erhoben wurde und noch anhängig ist. Wird eine Anklage zurückgenommen, gelangt die in derselben Sache erneut erhobene Anklage an dieselbe Kammer (maßgeblich ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft).

Bei einem Sachzusammenhang wegen desselben Sachverhalts gegen andere Angeklagte besteht dieser auch dann, wenn die Sache innerhalb eines Jahres ab Verkündung des Urteils in der den Sachzusammenhang begründenden Sache eingeht.

Der Sachzusammenhang bezieht sich auf die Kammer, bei der die den Sachzusammenhang begründende Sache zuletzt eingegangen ist.

- in einem Verfahren (maßgeblich ist das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft) zeitgleich oder in einem zeitlichen Abstand von bis zu einem Jahr eingehenden Beschwerden kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das erste Beschwerdeverfahren noch anhängig, bereits entschieden oder anderweitig erledigt ist.

- (h) Abgabe wegen Unzuständigkeit, Verweisung:

Die Abgabe wegen Unzuständigkeit (spezielle Zuständigkeit oder Sachzusammenhang) einer Kammer erfolgt in allen Fällen über die ZEVS.

Die Kammer, an die abgegeben werden soll, und der Grund der Abgabe sind zu bezeichnen. Die Sache wird von der ZEVS an die in der Zuschrift bezeichnete Kammer gesandt.

Hält sich die Kammer, an die eine Sache nach den vorstehenden Regelungen abgegeben werden soll, für unzuständig, so legt der Vorsitzende die Sache dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor.

Bis zur Entscheidung durch das Präsidium bleibt die Eintragung der Sache im Turnus für die Kammer, der die Sache zuerst zugeteilt worden war, aufrechterhalten.

Wird eine Sache abgegeben, so wird sie der übernehmenden Kammer als Eingang angerechnet. Die abgebende Kammer erhält die nächste zuteilungsfähige Sache zusätzlich. Im Übrigen wird durch eine Rückgabe die zwischenzeitliche Zuteilung der anderen Sachen nicht berührt.

1 (2) Die Verteilung der Berufungssachen in der Zuständigkeit der Kleinen Strafkammern und 2 erfolgt, sofern sich nicht aus den Regelungen des III. Teils eine spezielle Zuständigkeit einer Kammer ergibt, im Wege der Rotation nach einem Turnus für eingehende Berufungssachen gegen Erwachsene und einem Turnus für eingehende Berufungssachen in Jugend- und Jugendschutzsachen.

- (a) Der Turnus für eingehende Berufungssachen gegen Erwachsene und der Turnus für eingehende Berufungssachen in Jugend- und Jugendschutzsachen beginnt am 1. Januar 2021 bei der Kleinen Strafkammer 1.
- (b) Zuweisungsanteile:
 - (aa) Von den eingehenden Berufungssachen gegen Erwachsene, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:
 - die Kleine Strafkammer 1: 4 Sachen,
 - die Kleine Strafkammer 2: 1 Sache.
 - (bb) Von den eingehenden Berufungssachen in Jugend- und Jugendschutzsachen, die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:
 - die Kleine Strafkammer 1: 4 Sachen,
 - die Kleine Strafkammer 2: 1 Sache.
 - (c) Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (Spezialzuständigkeit) wird auf den jeweiligen Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung im Sinne von lit. (b).
Im Übrigen gelten die Regelungen von Nr. 3.1 (1) lit. (b) bis (d) sowie (g) und (h) entsprechend

3.2 Zurückverweisungen und Wiederaufnahme:

Wird eine Sache an eine andere Kammer des Landgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Verhandlung vor "einer anderen Kammer" zu erfolgen hat, so gelangt eine Sache der

- (1) Gr. Strafkammer 1
einschl. Wirtschaftsstrafsachen an die Gr. Strafkammer 2
- (2) Gr. Strafkammer 2
in Schwurgerichtssachen an die Gr. Strafkammer 3
in allen anderen Sachen an die Gr. Strafkammer 1
- (3) Gr. Strafkammer 3
in Jugend- und Jugendschutzsachen an die Gr. Strafkammer 1
in allen anderen Sachen an die Gr. Strafkammer 2
- (4) Gr. Strafkammer 4 an die Gr. Strafkammer 3.
- (5) Kl. Strafkammer 1 an die Kl. Strafkammer 2
- (6) Kl. Strafkammer 2 an die Kl. Strafkammer 1

(7) Kl. Strafkammer 3 an die Kl. Strafkammer 1
einschl. Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen

Soweit in Wiederaufnahmeverfahren eine Strafkammer des Landgerichts Schwerin für frühere Entscheidungen des Bezirksgerichts Schwerin zuständig ist, gelangt eine Sache des

1. Strafsenats an die Gr. Strafkammer 1

3. Strafsenats an die Gr. Strafkammer 2

Hilfsstrafsensats an die Gr. Strafkammer 3.

Soweit in Wiederaufnahmeverfahren eine Strafkammer des Landgerichts Schwerin für frühere Entscheidungen eines anderen Gerichts des Landes zuständig ist (§ 140a GVG in Verbindung mit dem jeweiligen Beschluss des Oberlandesgerichts) gelangen diese Sachen an diejenige Kammer, die sachlich zuständig wäre, wenn es sich um einen Neueingang handeln würde.

3.3 Bestände:

Die Kammern bleiben zuständig für die bei ihnen am 31. Dezember 2020 anhängigen Verfahren, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

4. Verteilung der Zivilsachen (Rotationssystem):

4.1 Allgemeines:

(1) Die Verteilung der Zivilsachen bei den erstinstanzlichen, allgemeinen Zivilkammern und den Berufungskammern erfolgt, soweit sich nicht aus den Regelungen zum III. Teil eine spezielle Zuständigkeit ergibt, jeweils nach einem Turnus.

(2) Erfolgt die Zuweisung im Turnus, zählen erstinstanzliche Sachen mit Ausnahme von Streitigkeiten aus Heilbehandlungen (§ 72a Abs. 1 Nr. 3 GVG), die als 2/1 zählen, sowie Berufungssachen und Anträge nach dem OH-Register als 1/1 Sache, alle weiteren Anträge, Beschwerden oder Richterablehnungssachen als 1/2 Sache.

(3) Der Turnus beginnt am 1. Januar 2021 bei der nach der Geschäftsverteilung 2020 nächstfolgenden Kammer.

(4) Die Zuteilung der Sachen im Rotationssystem regelt die Verwaltungsanordnung für die Handhabung der Rotationssysteme vom 18. Dezember 2020 (Anlage 2 zur Geschäftsverteilung).

(5) Für die Reihenfolge der Zuteilung ist der Eingang der einzelnen Sache bei der Zentralen Eingangs- und Verteilerstelle für Zivilsachen (ZEVZ) maßgebend.

Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, eines Arrestes oder auf Erlass eines Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der Verordnung (EU) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen

in Zivil- und Handelssachen werden in derselben Weise verteilt. Gehen mehrere solche Anträge am selben Tag ein, so wird der Turnus unterbrochen.

Die Anträge werden der Kammer zugewiesen, die als nächste, übernächste usw. im Turnus zuständig wäre. Nach Zuteilung wird der jeweils unterbrochene Turnus fortgesetzt.

- (6) Zivilsachen, die werktags nach 16.00 Uhr auf der Poststelle bzw. bis 24.00 Uhr eines Tages über den Nachtbriefkasten des Landgerichts eingehen, gelten als an dem betreffenden Tag gleichzeitig eingegangen.
- (7) Gehen Sachen bei der ZEVZ gleichzeitig ein, so ergibt sich die Reihenfolge aus dem Alphabet. Maßgebend ist der Name der im Passivrubrum zuerst aufgeführten Partei.
- (a) bei gleichen Nachnamen entscheidet der Vorname;
 - (b) Vornamen, Adelsprädikate, Titel, Berufsbezeichnungen, deutsche und ausländische Artikel, Präpositionen sowie vorangestellte Familien- und Verwandtschaftsbezeichnungen bleiben auch dann außer Betracht, wenn sie Namensbestandteil sind, es sei denn, sie bilden zusammen mit dem Namen ein Wort oder sind mit diesem durch Apostroph verbunden;
 - (c) bei Personen mit mehreren Familiennamen oder Doppelnamen ist der erste Name maßgebend;
 - (d) bei Streitgenossen entscheidet der dem Alphabet nach erste Name; das gilt auch, wenn die Sache in zweiter Instanz nur noch gegen einen Streitgenossen weiterverfolgt wird;
 - (e) bei eingetragenen Firmen, juristischen Personen, Handelsgesellschaften und sonstigen Gesellschaften, eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereinen sowie in Gründung befindlichen nicht eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen ist maßgebend der erste - in dem entsprechenden Namen enthaltene - Familienname des Passivrubrums, auch wenn er nur Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes ist oder als Eigenschaftswort auftritt;
 - (f) ist ein Familienname nicht enthalten, so gilt das erste Wort oder eine vorangestellte Abkürzung. Außer Betracht bleiben: Artikel, Präpositionen, Konjunktionen, Bindestriche, Punkte sowie Bezeichnungen der Rechtsform und die Worte "Firma", "Deutsch", "Schweriner".
 - (g) Bei identischem Passivrubrum ist auf das Aktivrubrum nach den vorstehenden Grundsätzen abzustellen.
 - (h) Bei identischem Passiv- und Aktivrubrum ist wie bei Sachzusammenhang zu verfahren.

4.2 Zuweisungsanteile:

- (1) Von den eingehenden allgemeinen, erstinstanzlichen Zivilsachen, die nicht zur Sonderzuständigkeit einer Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander (blockweise):

in jedem 1. Durchlauf:

Zivilkammer 1	6 Sachen
Zivilkammer 2	0 Sachen
Zivilkammer 3	6 Sachen
Zivilkammer 5	1 Sache
Zivilkammer 6	0 Sachen
Zivilkammer 7	3 Sachen

in jedem 2. Durchlauf:

Zivilkammer 1	6 Sachen
Zivilkammer 2	0 Sachen
Zivilkammer 3	6 Sachen
Zivilkammer 5	1 Sache
Zivilkammer 6	0 Sachen
Zivilkammer 7	3 Sachen

(2) Von den eingehenden Berufungszivilsachen, die nicht zu einer Sonderzuständigkeit der Kammer gehören, erhalten im Turnus nacheinander:

Zivilkammer 2	3 Sachen
Zivilkammer 6	4 Sachen.

(3) Von den eingehenden Beschwerden

- (a) in Prozesskostenhilfverfahren in und für Erkenntnisverfahren (1. Buch, 2. Abschnitt, 7. Titel ZPO), die nicht zu einer speziellen Zuständigkeit einer Berufungszivilkammer gehören,
- (b) gegen Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zurückgewiesen worden ist (8. Buch, 5. Abschnitt ZPO),
- (c) die sich auf Vollstreckungsmaßnahmen im anhängigen Erkenntnisverfahren beziehen,
- (d) gegen Kostenentscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen einschließlich der Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse,

erhalten im Turnus nacheinander:

Zivilkammer 2	2 Sachen
Zivilkammer 6	4 Sachen.

(4) Jede vom Turnus unabhängig zugewiesene Sache (Sonderzuständigkeit/Sachzusammenhang) wird auf den jeweiligen Turnus der Kammer angerechnet. Die Anrechnung gilt als Zuteilung i.S. von Nr. 4.2 (1), (2), (3) und (4).

4.3 Sachzusammenhang:

- (1) Es gelangen sämtliche in derselben Rechtssache anhängig werdende Verfahren kraft Sachzusammenhangs an die Kammer, bei der das zeitlich erste Verfahren noch anhängig, bereits entschieden oder nach Durchführung eines Verhandlungstermins (früher erster Termin oder Haupttermin) anderweitig erledigt und der damit befasste Berichterstatter Kammermitglied ist.

Als dieselbe Rechtssache gelten Streitigkeiten, wenn

- (a) sie zwischen denselben Parteien geführt werden und dasselbe Rechts- und/oder Lebensverhältnis betreffen;
- (b) in getrennten Verfahren derselben oder verschiedener Parteien prozessuale Ansprüche aus denselben Rechts- und/oder Lebensverhältnissen hergeleitet werden;
- (c) die Ansprüche, die Gegenstand der Prozesse bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen.

(2) Zwischen erst- und zweitinstanzlichen Sachen besteht kein Sachzusammenhang.

(3) Ein Sachzusammenhang besteht nicht mehr, wenn die Erledigung des ersten Verfahrens länger als zwei Jahre zurückliegt. Die Sache gilt mit dem Zeitpunkt als erledigt, zu dem die Kammer die letzte materiell-rechtliche richterliche Entscheidung trifft.

(4) Spezialzuständigkeit geht dem Sachzusammenhang vor, soweit sich aus Teil III nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung ergibt.

4.4 Abgabe wegen Unzuständigkeit, Verweisung:

(1) Die Abgabe wegen Unzuständigkeit (Sachzusammenhang, Sonderzuständigkeit) einer Kammer ist bei

- erstinstanzlichen Zivilsachen zulässig

(a) bis zu zwei Wochen nach Beendigung eines frühen 1. Termins oder einer Güteverhandlung der Verfahrensweise nach § 275 ZPO;

(b) im schriftlichen Vorverfahren bis zu einem Monat nach Eingang der materiellen Klagerwiderung (die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft genügt nicht);

- bei Berufungssachen zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach Eingang der Berufungserwiderung.

(2) Die zeitliche Begrenzung nach (1) der Abgabemöglichkeiten gilt nicht, wenn eine Sache mit einer bei einer anderen Kammer anhängigen Sache gem. § 147 ZPO verbunden werden soll.

(3) Die Abgabe erfolgt in allen Fällen über die ZEVZ, nachdem sich die Vorsitzenden/ Einzelrichter der abgebenden und der übernehmenden Kammer über die Abgabe geeinigt haben.

(4) Hält sich die Kammer, an die eine Sache nach den vorstehenden Regelungen abgegeben werden soll, für unzuständig, so legt der Vorsitzende/Einzelrichter der abgebenden Kammer die Sache dem Präsidium zur Bestimmung der zuständigen Kammer vor. Die Vorlage ist nicht mehr zulässig, wenn seit dem Eingang der Sache bei der vorlegenden Kammer mehr als zwei Wochen vergangen sind. Wird durch die Entscheidung des Präsidiums diejenige Kammer für zuständig bestimmt, der die Sache zuerst zugeteilt worden war, so wird die erneute Übertragung als Neuzuteilung im Sinne des Turnus behandelt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Eingang der Rückgabe bei der ZEVZ.

4.5 Anrechnung bei Abgaben im einzelnen Turnus:

Wird eine Sache nach Maßgabe von Nr. 4.4 an eine Kammer abgegeben, die an demselben Kammer-Turnus teilnimmt, so wird sie der übernehmenden Kammer als Eingang angerechnet. Die abgebende Kammer erhält die nächste zuteilungsfähige Sache zusätzlich. Im Übrigen wird durch eine Rückgabe die zwischenzeitliche Zuteilung der anderen Sachen nicht berührt.

4.6 Abgaben/Verweisungen außerhalb des einzelnen Turnus:

- (1) Die Abgaben und Verweisungen wegen fehlender Zuständigkeit zwischen Kammern, die nicht an demselben Rotationssystem teilnehmen, erfolgen über die ZEVZ.
- (2) Gibt eine Kammer eine Sache wegen irrtümlicher Zuweisung an eine in einem anderen Rotationssystem beteiligte Kammer ab, so gilt Nr. 4.5 entsprechend.
- (3) Verweist eine Kammer eine Sache an eine Kammer eines anderen Rotationssystems (z. B. KfH an ZK oder umgekehrt), so hat dies auf den Turnus der verweisenden Kammer keinen Einfluss. Bei der übernehmenden Kammer gilt die Sache als Neueingang.
- (4) Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend für Verweisungen an den Güterichter. Verfahren, die an den Güterichter verwiesen worden sind und dort scheitern, werden nach Abschluss des Verfahrens an die abgebende Kammer ohne Anrechnung auf den Turnus zurückgegeben.

4.7 Sonderfälle:

- (1) Wird eine Sache durch eine Entscheidung des Oberlandesgerichts zurückverwiesen, so ist grundsätzlich die Kammer zuständig, die früher die Sache entschieden hat. Die Sache wird als Neueingang bei der Zuteilung berücksichtigt.
- (2) Wird eine Sache durch Entscheidung des Bundesgerichtshofs an eine andere Kammer des Landgerichts zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen oder ist sonst bestimmt, dass die Verhandlung vor "einer anderen Kammer" zu erfolgen hat, so gelangt eine Sache der
 - (a) Zivilkammer 2 an die Zivilkammer 6
 - (b) Zivilkammer 6 an die Zivilkammer 2.
- (3) Nach der Aktenordnung weggelegte Sachen, die von den Parteien neu betrieben werden, gelangen ohne Anrechnung auf den Turnus an die früher damit befasste Kammer.

4.8 Bestände:

Die Kammern bleiben zuständig für die bei ihnen am 31. Dezember 2020 anhängigen Verfahren, soweit keine besondere Bestimmung getroffen ist.

Die 30 ältesten noch nicht erledigten Verfahren, die ab dem 1. Januar 2019 im Einzelrichterdezernat des RiLG Wanzenberg (ZK 3) anhängig geworden sind und für die am 31. Dezember 2020 kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, werden

auf die Zivilkammer 7 übergeleitet. Dazu zählen auch Bausachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, nicht hingegen andere Verfahren, für die eine Spezialzuständigkeit der Zivilkammer 3 besteht.

Die 50 ältesten, noch nicht erledigten Verfahren, die ab dem 1. Januar 2018 in der Zivilkammer 1 anhängig geworden sind und für die am 31. Dezember 2020 kein Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt ist, werden auf die Zivilkammer 7 übergeleitet. Dazu zählen auch Bausachen im Sinne des § 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG, nicht hingegen andere Verfahren, für die eine Spezialzuständigkeit der Zivilkammer 1 besteht.

III. Teil

Besetzung und Zuständigkeit der Kammern

Zivilkammer 1

Gesch.-Nr.: 1

Richter:

VRiLG	Zimmermann		(Vorsitzender)
Ri'inLG	Dr. Düring	zu 9/10	(stellv. Vorsitzende)
Ri'in	Meyer		
Ri	Reß		

Vertretung: Zivilkammer 5, 3, 6

Zuständigkeit:

(1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilverfahren, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.

(2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer

in jedem 1. Durchlauf 6 allgemeine Sachen,
in jedem 2. Durchlauf 6 allgemeine Sachen.

(3) Die Kammer ist - unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) - zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten

(a) über Ansprüche aus - auch tierärztlicher - Heilbehandlung (§ 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG) sowie

(b) aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG).

(4) Die Kammer bleibt für Entscheidungen der erstinstanzlichen Sachen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG), die bis zum 31. Dezember 2020 in der Kammer anhängig geworden sind, zuständig, soweit sie nicht gemäß Teil II, 4.8 Abs. 3 auf die Zivilkammer 7 übergeleitet werden.

Zivilkammer 2

Gesch.-Nr.: 2

Richter:

Präs'inLG	Köster-Flachsmeyer	zu 1/10	(Vorsitzende)
Ri'inLG	Leopold	zu 1/2	(stellv. Vorsitzende)
VRiLG	Piepel	zu 1/10	

Vertretung: Zivilkammer 6, 5, 3

Sitzungstage: 1. und 3. Freitag d. M.

Zuständigkeit:

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilverfahren, die am 31. Dezember 2020 bei ihr anhängig waren und über Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (3) erhält die Kammer

3 Berufungssachen.

- (3) Die Kammer ist unter Anrechnung auf den Turnus auch zuständig für Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte
 - (a) in Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Abs. 1 Nr. 1 GVG),
 - (b) in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Abs. 1 Nr. 2 GVG),
 - (c) in Streitigkeiten aus – auch tierärztlichen – Heilbehandlungen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 3 GVG),
 - (d) in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG).
- (4) Die Kammer ist ferner zuständig
 - (a) für die Entscheidung über alle Beschwerden, soweit in den Verfahren eine Berufung bei der Kammer anhängig ist;
 - (b) für den Erlass von Anordnungen nach § 14 Abs. 4 TMG
 - (c) für alle nichtverteilten Zivilsachen, in denen eine Zivilkammer des Landgerichts zuständig ist.
- (5) Die Kammer ist weiter zuständig für die Entscheidung über Beschwerden
 - (a) in Prozesskostenhilfverfahren in und für Erkenntnisverfahren (1. Buch, 2. Abschnitt, 7. Titel ZPO), soweit nicht die Zivilkammer 6 zuständig ist;
 - (b) gegen Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zurückgewiesen worden ist (8. Buch, 5. Abschnitt ZPO);

- (c) die sich auf Vollstreckungsmaßnahmen im anhängigen Erkenntnisverfahren beziehen;
 - (d) gegen Kostenentscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen einschließlich der Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse.
- (6) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (4) erhält die Kammer

2 Beschwerdesachen.

Zivilkammer 3 **Gesch.-Nr.: 3**

Richter:

VRi'inLG	Dr. Kwaschik	zu 9/10	(Vorsitzende)
RiLG	Baalcke		(stellv. Vorsitzender)
RiLG	Wanzenberg		
Ri'in	Friedrichsen		

Vertretung: Zivilkammer 5, 1, 2

Zuständigkeit:

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilsachen, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.
- (2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer

in jedem 1. Durchlauf 6 allgemeine Sachen,
in jedem 2. Durchlauf 6 allgemeine Sachen.

- (3) Die Kammer ist zuständig - unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) - für die Entscheidung der erstinstanzlichen Sachen aus folgenden Rechtsgebieten:
 - (a) Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, an denen Banken, Sparkassen oder Kredit- und Finanzinstitute beteiligt sind und die Geschäfte betreffen, die in § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 1 a Satz 2 KWG genannt sind (§ 72 a Abs. 1 Nr. 1 GVG), mit Ausnahme der im Sachzusammenhang mit dem früheren Verfahren 5 O 27/16 stehenden Verfahren, die in die Zuständigkeit der Hilfszivilkammer 5 a fallen,
 - (b) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG) - auch digitale Medien betreffend -,
 - (c) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind (§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 lit. k ZPO), mit Ausnahme der Notarhaftungssachen und der Anordnungen nach § 14 Abs. 4 TMG.
- (4) Die Kammer bleibt für die Entscheidung der erstinstanzlichen Sachen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG), die bis zum 31. Dezember 2020 in der Kammer anhängig geworden sind, zuständig, soweit sie nicht gemäß Teil II, 4.8 Abs. 2 auf die Zivilkammer 7 übergeleitet werden.

**Zivilkammer 3
als Entschädigungskammer
Gesch.-Nr.: 3**

Richter:

VRI'inLG	Dr. Kwaschik	(Vorsitzende)
RiLG	Baalcke	(stellv. Vorsitzender)
RiLG	Wanzenberg	
Ri'in	Friedrichsen	

Vertretung: Zivilkammer 5

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für Klagen und Anträge nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für die Opfer nationalsozialistischer Verfolgung (BEG) vom 29. Juni 1956 - BGBl. I, 562.

Zivilkammer 5
Gesch.-Nr.: 5

Richter:

VRiLG	Diedrichsen zu 8/10	(Vorsitzender)
Ri'inAG	Baenz zu 5/10	(stellv. Vorsitzende)
VPräsLG	Dr. Dißmann zu 1/10	

Vertretung: Zivilkammer 1, KfH 1, Zivilkammer 3

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für

- (1) die Entscheidung über alle Beschwerden in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Zivilkammern 2, 6 oder der Kammern für Handelssachen gegeben ist;
- (2) die Entscheidungen über Notar- und Notarkostenbeschwerden;
- (3) Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz (vgl. § 4 Abs. 1 Therapieunterbringungsgesetz);
- (4) die Entscheidung über das zuständige Gericht in Zivilsachen einschließlich des Bereichs der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
- (5) Die Kammer ist zuständig für Entscheidungen in erstinstanzlichen Zivilsachen, sofern nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.
- (6) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer:

in jedem 1. Durchlauf 1 allgemeine Sache,
in jedem 2. Durchlauf 1 allgemeine Sache.

- (7) Die Kammer ist zuständig - unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gem. Teil II, Nr. 4.2 (1) - für die Entscheidung der erstinstanzlichen Sachen aus folgenden Rechtsgebieten:
 - (a) Erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG),
 - (b) insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz (§ 72 a Abs. 1 Nr. 7 GVG).

- (8) Die Kammer bleibt für die Entscheidung der erstinstanzlichen Sachen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG), die bis zum 31. Dezember 2020 in der Kammer anhängig geworden sind, zuständig.

Hilfszivilkammer der Zivilkammer 5
Gesch.-Nr.: 5 a

Richter:

VRiLG	Lehmann	(Vorsitzender)
VRi'inLG	Dr. Kwaschik	(stellv. Vorsitzende)
Ri'in	Behnsen	

Vertretung: Zivilkammer 1, 3, 2

Zuständigkeit:

Die Hilfszivilkammer ist für die bei ihr zum 31. Dezember 2020 anhängigen Verfahren und für die eingehenden erstinstanzlichen Verfahren, die im Sachzusammenhang gemäß Teil II Ziffer 4.3 (1) b) mit dem Verfahren 5 O 27/16 oder einem anderen bei ihr anhängigen oder anhängig gewesenem Verfahren stehen.

Die Hilfszivilkammer nimmt nicht am Turnus teil. Mit Erledigung dieser Verfahren endet die Tätigkeit der Hilfszivilkammer.

Zivilkammer 6
Gesch.-Nr.: 6

Richter:

VPräsLG	Dr. Dißmann	zu 4/10	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Leopold	zu 5/10	(stellv. Vorsitzende)
VRiLG	Lehmann	zu 1/10	

Vertretung: Zivilkammer 2, 3, 5

Sitzungstage: 2. und 4. Mittwoch d. M.

Zuständigkeit:

(1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilverfahren, die am 31. Dezember 2020 bei ihr anhängig waren, und über Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen gegeben ist.

(2) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (3) erhält die Kammer

4 Berufungssachen.

(3) Die Kammer ist unter Anrechnung auf den Turnus auch zuständig für Berufungen gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte

- (a) in Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 4 GVG),
- (b) in Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (§ 72 a Abs. 1 Nr. 5 GVG) – auch digitale Medien betreffend -,
- (c) in erbrechtliche Streitigkeiten (§ 72 a Abs. 1 Nr. 6 GVG).

(4) Die Kammer ist ferner zuständig für die Entscheidung über alle Beschwerden, soweit in den Verfahren eine Berufung bei der Kammer anhängig ist.

(5) Die Kammer ist weiter zuständig für die Entscheidung über Beschwerden

- (a) in Prozesskostenhilfverfahren in und für Erkenntnisverfahren (1. Buch, 2. Abschnitt, 7. Titel ZPO), soweit nicht die Zivilkammer 2 zuständig ist;
- (b) gegen Beschlüsse, mit denen ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes zurückgewiesen worden ist (8. Buch, 5. Abschnitt ZPO);
- (c) die sich auf Vollstreckungsmaßnahmen im anhängigen Erkenntnisverfahren beziehen;
- (d) gegen Kostenentscheidungen der Amtsgerichte in Zivilsachen einschließlich der Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse.

(6) Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 4.2 (4) erhält die Kammer

4 Beschwerdesachen.

Zivilkammer 6 als Kammer für Baulandsachen Gesch.-Nr.: 6

Richter:

VPräsLG	Dr. Dißmann	zu 4/10	(Vorsitzender)
VRiLG	Lehmann	zu 1/10	(stellv. Vorsitzender)
RiVG	Preuß		

Ist der hauptamtliche Beisitzer aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit verhindert, so wird er vertreten durch

VRiVG Voetlause.

Ist dieser Vertreter des Richters am Verwaltungsgericht verhindert, so vertreten ihn die Vertreter des anderen zuständigen Mitglieds in ihrer Reihenfolge.

Wird ein stellvertretendes Mitglied der Kammer für Baulandsachen an das OVG abgeordnet, so tritt es an die letzte Stelle der Vertreterkette.

Vertretung: Zivilkammer 3, 5

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in den durch Bundes- oder Landesrecht besonders geregelten Fällen, insbesondere für Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach § 127 des Baugesetzbuchs.

Die Kammer entscheidet auch in abgeschlossenen und zurückverwiesenen Verfahren.

Zivilkammer 7
Gesch.-Nr.: 7

Richter:

VRiLG Lehmann	zu 2/10	(Vorsitzender)
RiLG Oelschlägel		(stellv. Vorsitzender)
Ri'in Behnsen		

Vertretung: Zivilkammer 1, 3 und 2

Zuständigkeit:

(1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in erstinstanzlichen Zivilsachen, sofern nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.

(2) Im Rotationsverfahren gemäß Teil III Nr. 4.2 (1) erhält die Kammer

in jedem 1. Durchlauf 3 allgemeine Sachen in der Reihenfolge nach der 5. Zivilkammer,

in jedem 2. Durchlauf 3 allgemeine Sachen in der Reihenfolge nach der 5. Zivilkammer

(3) Die Kammer ist zuständig – unter Anrechnung auf den allgemeinen Turnus gem. Teil II, Nr. 4.2. (1) – für die Entscheidung der erstinstanzlichen Sachen in Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen, § 72 a Abs. 1 Nr. 2 GVG, stehen.

(4) Die Kammer ist zuständig für Entscheidungen in Verfahren der ehemaligen Zivilkammer 4, die bereits abgeschlossen oder zurückverwiesen worden sind.

(5) Die Kammer übernimmt die in Teil II, 4. 8 Abs. 2 und 3 bestimmten Verfahren.

1. Kammer für Handelssachen
Gesch.-Nr.: 21

Richter:

VRiLG Lehmann zu 1/2 (Vorsitzender)

Handelsrichter:

s. Anlage 1.a)

Vertretung des Vors.:

Vors. d. ZK 1, Vors. d. ZK 5, Vors. d. ZK 3, weitere
Stellvertreter sind die übrigen Kammervorsitzenden nach
Dienstalter in aufsteigender Reihenfolge.

Vertretung der Handelsrichter: Handelsrichter der KfH 2 in alphabetischer Reihenfolge.

Zuständigkeit:

- (1) Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in Handelssachen erster Instanz nach § 95 GVG.
- (2) Die Kammer ist ferner zuständig für alle nichtverteilten Sachen, in denen eine Kammer für Handelssachen des Landgerichts zuständig ist.
- (3) Die Kammer ist schließlich zuständig für alle Beschwerden in Handelsregister- und sonstigen Handelssachen im Sinne des FamFG.

2. Kammer für Handelssachen

Gesch.-Nr.: 22

Richter:

VRiLG Diedrichsen zu 1/10 (Vorsitzender)

Handelsrichter:

s. Anlage 1.b)

Vertretung des Vors.:

Vors. d. KfH 1, Vors. d. ZK 1, Vors. d. ZK 3, weitere
Stellvertreter sind die übrigen Kammervorsitzenden nach
Dienstalter in aufsteigender Reihenfolge.

Vertretung der Handelsrichter: Handelsrichter der KfH 1 in alphabetischer Reihenfolge.

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für die Entscheidung in Handelssachen zweiter Instanz nach § 95
GVG.

Gr. Strafkammer 1
Gesch.-Nr.: 31

Richter:

VRiLG	Sauer	zu 9/10	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Kandzorra		(stellv. Vorsitzende)
Ri'inLG	Steinsiek	zu 9/10	
VRiLG	Grunke	zu 1/10	ausschließlich zur weiteren Mitwirkung an dem laufenden Verfahren 31 KLS 1/16
RiLG	Fiddecke	zu 1/10	ausschließlich zur weiteren Mitwirkung an dem laufenden Verfahren 31 KLS 1/16

Vertretung: Gr. Strafkammer 2, Gr. Strafkammer 3, Gr. Strafkammer 4, Kl. Strafk. 1, ZK 3, ZK 5

Sitzungstag: Donnerstag

Zuständigkeit:
(Wirtschaftsstrafkammer)

Die Kammer ist zuständig:

(1) als Wirtschaftsstrafkammer

- (a) für die Entscheidung in allen bei ihr anhängig gewordenen und neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen gem. § 74 c Abs. 1 GVG;
- (b) für die Beschwerden gem. §§ 74 c Abs. 2, 73 Abs. 1 GVG (unter Anrechnung auf den Turnus);

(2) als Strafvollstreckungskammer

für die Entscheidung nach den §§ 462 a, 463 StPO, 109, 138 Abs. 2 StVollzG in Fällen, in denen der Betroffene in einer Einrichtung des Bezirks auf Grund einer freiheitsentziehenden Maßnahme der Besserung oder Sicherung untergebracht ist;

(3) als allgemeine Strafkammer

- (a) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, die zum 31. Dezember 2020 bei ihr anhängig waren,
- (b) für Beschwerden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 2 Sachen,
im 2. Durchlauf 2 Sachen,
im 3. Durchlauf 2 Sachen.

(c) bei zurückverwiesenen Sachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (2)

(4) als Jugendkammer

bei zurückverwiesenen Sachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (3);

(5) für alle nichtverteilten Strafsachen gegen Erwachsene, in denen eine Große Strafkammer des Landgerichts zuständig ist.

Gr. Strafkammer 2
Gesch.-Nr.: 32

Richter:

VRiLG	Piepel	zu 9/10	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Herr	zu 8/10	(stellv. Vorsitzende)
RiLG	Dr. Balbach		

Vertretung: Gr. Strafkammer 3, Gr. Strafkammer 4, Gr. Strafkammer 1, Kl. Strafk. 1, ZK 3, ZK 5

Sitzungstage: Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

(Schwurgerichtskammer)

Die Kammer ist zuständig:

(1) als Schwurgerichtskammer

- (a) für die Entscheidung in allen in § 74 Abs. 2 GVG bezeichneten Strafsachen;
- (b) für die Beschwerden gem. § 74 Abs. 2 GVG (unter Anrechnung auf den Turnus);

(2) als allgemeine Strafkammer

- (a) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus, ebenso für alle vorläufig eingestellten Strafverfahren, die in der aufgelösten Hilfsstrafkammer der Gr. Strafkammer 3 bis zum 31. Dezember 2016 anhängig waren;

im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 1 Sache,

im 2. Durchlauf 1 Sache,

im 3. Durchlauf 1 Sache,

im 4. Durchlauf 1 Sache;

(b) für Beschwerden

- in Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG), soweit sich das Verfahren gegen Erwachsene richtet (unter Anrechnung auf den Turnus);
- in anderen Beschwerdesachen, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer im

im 1. Durchlauf 2 Sachen,

im 2. Durchlauf 2 Sachen,

im 3. Durchlauf 1 Sache.

- (c) für die Entscheidung über Streichungen aus der Schöffenliste bzw. von einem Schöffen vorgebrachte Ablehnungsgründe,
 - (d) bei zurückverwiesenen Sachen in allgemeinen Strafsachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (1).
- (3) als Wirtschaftsstrafkammer
bei zurückverwiesenen Sachen in Wirtschaftsstrafsachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (1),
- (4) als Jugendkammer
bei zurückverwiesenen Sachen in Jugend- und Jugendschutzsachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (1).

Gr. Strafkammer 3
Gesch.-Nr.: 33

Richter:

VRiLG	Lessel	(Vorsitzender)
Ri'inLG	Ballentin	(stellv. Vorsitzende)
Ri'inLG	Jendersie	

Vertretung: Gr. Strafkammer 4, Gr. Strafkammer 1, Gr. Strafkammer 2, Kl. Strafk. 1, ZK 3, ZK 5

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:
(Jugend- und Jugendschutzkammer)

Die Kammer ist zuständig:

(1) als Jugendkammer

- (a) soweit nach den Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes die Große Jugendkammer im 1. oder 2. Rechtszug zuständig ist;
- (b) für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Jugendsachen, ferner in Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG), soweit sich das Verfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende richtet (unter Anrechnung auf den Turnus);

(2) als allgemeine Strafkammer

- (a) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 1 Sache,
im 2. Durchlauf 1 Sache,
im 3. Durchlauf 1 Sache,
im 4. Durchlauf 1 Sache;

- (b) für Beschwerden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 2 Sachen,
im 2. Durchlauf 2 Sachen,
im 3. Durchlauf 2 Sachen.

c) bei zurückverwiesenen Sachen gemäß Teil I, Nr. 3.2 (4).

(3) als Schwurgerichtskammer
bei zurückverwiesenen Sachen gemäß Teil II, Nr. 3.2 (2).

Gr. Strafkammer 4
Gesch.-Nr.: 34

Richter:

VRiLG Grunke	zu 7/10	(Vorsitzender)
RiLG Fiddecke	zu 9/10	(stellv. Vorsitzender)
Ri'inLG Steinsiek	zu 1/10	

Vertretung: Gr. Strafkammer 1, Gr. Strafkammer 2, Gr. Strafkammer 3, Kl. Strafk. 1, ZK 3, ZK 5

Sitzungstage: Dienstag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig als allgemeine Strafkammer

- (1) für die Entscheidung in allen erstinstanzlichen Strafsachen gegen Erwachsene, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus;

im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 1 Sache,
im 2. Durchlauf 1 Sache,
im 3. Durchlauf 1 Sache,
im 4. Durchlauf 0 Sachen;

- (2) für Beschwerden, soweit nicht die besondere Zuständigkeit einer anderen Kammer gegeben ist, nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (e) erhält die Kammer

im 1. Durchlauf 2 Sachen,
im 2. Durchlauf 2 Sachen,
im 3. Durchlauf 0 Sachen.

Kl. Strafkammer 1
Gesch.-Nr.: 41

Richter:

VRi'inLG Meermann (Vorsitzende)

Vertretung: 1. Ri'inLG Jendersie
2. RiLG Dr. Balbach

weiterer Richter in Verfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG):

Ri'inLG Kandzorra

Vertretung: Ri'inLG Ballentin

Sitzungstage: Montag, Mittwoch

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für Berufungen

(1) als allgemeine Berufungskammer

gegen alle Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin in Strafsachen gegen Erwachsene - soweit nicht die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer 2 gegeben ist -, nach Maßgabe des Turnus;

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit. (b) (aa) erhält die Kammer **4 Sachen**.

(2) als Kammer für Berufungen in Jugend- und Jugendschutzsachen

gegen alle Entscheidungen des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin - soweit nicht die Zuständigkeit der Kleinen Strafkammer 2 gegeben ist -, nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit. (b) (bb) erhält die Kammer **4 Sachen**.

(3) Die Kammer ist zuständig, wenn eine Sache der Kleinen Strafkammer 2 oder der Kleinen Strafkammer 3 (dann auch als Berufungskammer in Wirtschaftsstrafsachen) an eine andere Kleine Strafkammer oder - nach Maßgabe des Turnus - eine Sache eines anderen Landgerichts an eine Kleine Strafkammer des Landgerichts Schwerin zurückverwiesen wird.

Rehabilitationskammer
Gesch.-Nr.: 41

Richter:

VRi'inLG	Meermann	(Vorsitzende)
RiLG	Fiddecke	(stellv. Vorsitzender)
Ri'inLG	Kandzorra	

Vertretung: Zivilkammer 6, 5, 1, 3

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für alle Entscheidungen nach dem StrRehaG.

Kl. Strafkammer 2
Gesch-Nr.: 42

Richter:

VRiLG Grunke zu 2/10 (Vorsitzender)

Vertretung: 1. RiLG Dr. Balbach
2. VRi'inLG Meermann

weiterer Richter in Verfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG):

Ri'inLG Jendersie

Vertretung: Ri'inLG Kandzorra

Sitzungstage: Dienstag, Donnerstag

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für Berufungen,

(1) als allgemeine Berufungskammer

a) gegen alle Entscheidungen des Strafrichters in Strafbefehlssachen des Amtsgerichts Wismar (unter Anrechnung auf den Turnus);

b) gegen alle Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin in Strafsachen gegen Erwachsene nach Maßgabe des Turnus;

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit. (b) (aa) erhält die Kammer **1 Sache**.

(2) als Kammer für Berufungen in Jugend- und Jugendschutzsachen

a) gegen alle Entscheidungen des Jugendrichters des Amtsgerichts Wismar (unter Anrechnung auf den Turnus);

b) gegen alle Entscheidungen des Jugendrichters der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Schwerin nach Maßgabe des Turnus.

Im Rotationsverfahren gemäß Teil II, Nr. 3.1 (2) lit. (b) (bb) erhält die Kammer **1 Sache**.

(3) Die Kammer ist zuständig, wenn eine Sache der Kleinen Strafkammer 1 an eine andere Kleine Strafkammer oder - nach Maßgabe des Turnus - eine Sache eines anderen Landgerichts an eine Kleine Strafkammer des Landgerichts Schwerin zurückverwiesen wird.

Kl. Strafkammer 3

Gesch-Nr.: 43

Richter:

VRiLG Sauer zu 1/10 (Vorsitzender)

Vertretung: 1. VRi'inLG Meermann
2. VRiLG Grunke

weiterer Richter in Verfahren gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts (§ 29 Abs. 2 GVG):

RiLG Fiddecke

Vertretung: RiLG Dr. Balbach

Sitzungstage: Donnerstag

Zuständigkeit:

Die Kammer ist zuständig für Berufungen

(1) als Kammer für Berufungen in Wirtschaftsstrafsachen

für Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts in Wirtschaftsstrafsachen gemäß §§ 74 c Abs. 1, 74 Abs. 3 GVG.

(2) Die Kammer ist zuständig, wenn eine Sache der Kleinen Strafkammer 1 oder 2 an eine andere Kleine Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen wird und die Kleinen Strafkammern 1 und 2 von der Entscheidung in dieser Sache ausgeschlossen sind, insbesondere im Falle einer zweiten Zurückverweisung.

IV. Teil

Vertretungsregelungen

1. Grundsätze:

- 1.1 Sofern eine Kammer durch mehrere andere Kammern vertreten wird, erfolgt die Vertretung in der unter Nr. 2 im Einzelnen festgelegten Reihenfolge.
- 1.2 Innerhalb der zur Vertretung verpflichteten Kammer ist zunächst der/die an letzter Stelle stehende Richter/in, dann der/die Vorletzte, usw. (einschließlich des/der Vorsitzenden) zur Vertretung berufen.
- 1.3 Wird nach Aussetzung einer mit einem oder mehreren Vertretern geführten mündlichen Verhandlung/Hauptverhandlung in derselben Sache erneut eine Vertretung erforderlich, so vertritt - ggf. abweichend von Nr. 2 - derjenige Richter/diejenige Richterin, der/ die bereits im ersten Vertretungsfall mitgewirkt hat.
- 1.4 Ist bei Verhinderung des/der ordentlichen Vorsitzenden auch der/die nach der Geschäftsverteilung bestimmte Vertreter/in verhindert, so vertreten ihn/sie die weiteren Mitglieder der Kammer in absteigender Reihenfolge.
- 1.5 Zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten außerhalb der Hauptverhandlung kann - soweit eine Vertretung nach Nr. 1-4 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist - jede Kammer jede andere Kammer vertreten. Sind mehrere Richter/innen anwesend, so werden sie nach dem Lebensalter in absteigender Reihenfolge herangezogen.
- 1.6 Bei Entscheidungen über alle Richterablehnungen gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass die an 1.Stelle stehende Kammer an die letzte Stelle tritt.

2. Vertretung im Einzelnen:

Die Vertretung im Einzelnen ergibt sich aus den Regelungen bei der jeweiligen Kammer in Teil III.

3. Reihenfolge bei Zugehörigkeit zu mehreren Spruchkörpern:

Ist ein Richter oder eine Richterin mehreren Spruchkörpern zugeordnet, so gilt folgendes:

- 3.1 bei Zuordnung zu einer Straf- und einer Zivilkammer geht der Dienst in der Strafkammer vor;
- 3.2 bei Zuordnung zu zwei oder mehreren Kammern desselben Verfahrensbereichs geht der Dienst in derjenigen Kammer vor, die die niedrigere Ordnungsnummer hat, es sei denn, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit in der Kammer mit der höheren Ordnungsnummer liegt;
- 3.3 bei Zuordnung zu mehreren Strafkammern hat die Teilnahme an Fortsetzungsverhandlungen sowie die Vertretung des Vorsitzenden Vorrang.

V. Teil

Nachrichtliche Hinweise

1. Pressedezernent:

RiLG Baalcke

Vertreter:
Erster Vertreter: VRiLG Diedrichsen
Zweite Vertreterin: Ri'inAG Baenz
2. Organisations-Koordinator:

VPräsLG Dr. Dißmann
3. IT-Koordinator:

RiLG Wanzenberg
4. Datenschutzbeauftragte:

JAF Mönch
5. Anti-Korruptionsbeauftragter:

RiLG Baalcke
6. Gleichstellungsbeauftragte

Stellvertreterin:
JAF Schilling
Ri'inLG Kandzorra

VI. Teil

Anlagen zur Geschäftsverteilung ab 1. Januar 2021

I. Anlage 1.a):

Liste der Handelsrichter der **1. Kammer für Handelssachen:**

Belke, Mathias
Groth, Steffi
Koch, Corinna
Ludwig, Astrid
Mohr, Sigrid
Post, Dieter
Remus, Manfred
Rosenkranz, Christian

Anlage 1.b):

Liste der Handelsrichter der **2. Kammer für Handelssachen:**

Seehase, Brigitte
Uffmann, Carsten

II. Anlage 2:

Für die Handhabung des Rotationssystems nach Teil II, Nrn. 3.1 und 4 der Geschäftsverteilung treffe ich folgende Anordnungen:

(A) Strafkammern:

1. Beim Landgericht Schwerin ist eine Zentrale Eingangs und Verteilerstelle für Strafsachen (ZEVS) eingerichtet. Diese ist für die kennziffernmäßige Erfassung und Verteilung der Strafsachen (nicht besonders verteilte erstinstanzliche Strafsachen, Beschwerden und Berufungen vor der Kleinen Strafkammer) zuständig, die gem. Teil II, Nr. 3.1 in die Rotation der Strafkammern fallen. Alle neu eingehenden Sachen sind zunächst bei der ZEVS und nicht bei den einzelnen Kammern vorzulegen. Werden Beschwerden oder Berufungen vor der Kleinen Strafkammer direkt auf einer Geschäftsstelle abgegeben, so ist der Überbringer an die ZEVS zu verweisen.
2. Die ZEVS ist bei der Geschäftsstelle der Großen Strafkammer 1 eingerichtet.
3. Verfahren bei der ZEVS
 - 3.1 Alle beim Landgericht eingehenden nicht besonders verteilten erstinstanzlichen Strafsachen, Beschwerden in Strafsachen und Berufungen vor der Kleinen Strafkammer werden sofort nach Eingang mit dem aktuellen Datum und einem Uhrzeitvermerk versehen.
 - 3.2 Für die Reihenfolge des Eingangs ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache bei der ZEVS eingegangen ist. Ein eventueller früherer Eingang bei einer anderen Stelle des Gerichts bleibt außer Betracht.
 - 3.3 Gehen Sachen zeitgleich ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge sortiert.
 - 3.4 Die ZEVS weist die eingegangenen Sachen in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabets nach Maßgabe von Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (d) und (2) der Geschäftsverteilung den einzelnen Kammern gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) und (2) der Geschäftsverteilung zu. Dabei werden zunächst die zur speziellen Zuständigkeit einer Kammer gehörenden Sachen zugewiesen. Sodann werden die restlichen Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe der noch freien Zuweisungsanteile verteilt.
 - 3.5 Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des EDV-Programms.
 - 3.6 Die ZEVS bewahrt Ausdrucke der vorläufigen Vorblätter in der Reihenfolge nach Nrn. 3.2 und 3.3 auf.

Die nachstehenden Regelungen gelten nur für den Fall des dauerhaften Ausfalls des EDV-Programms:

- (1) Für die Zuweisung ist das anliegende Formblatt der Anlage 3 zu verwenden. Das Formblatt legt zugleich verbindlich die Reihenfolge fest, nach der die Beschwerden den einzelnen Kammern zuzuweisen sind. Auf den Formblättern ist der jeweilige Durchgang fortlaufend zu nummerieren. Ist das Feld der letzten

auf dem Formblatt verzeichneten Kammer ausgefüllt, ist der Durchlauf beendet und es beginnt der nächste.

- (2) Ist eine Sache zuzuweisen, die zur Sonderzuständigkeit einer anderen Kammer gehört, als die, die gerade an der Reihe ist, so wird die Sache auf das nächste freie Feld der zuständigen Kammer vorgetragen.
 - (3) Wird gem. Teil II, Nr. 3.1 (1) lit. (g) eine Sache vorgetragen und ist sie demgemäß bei der Kammer im künftigen Durchlauf zu berücksichtigen, so wird das Feld dort grün gekreuzt.
 - (4) Ist das Formblatt gekreuzt worden, so erhält die Sache neben dem Eingangsstempel die Nummer der Kammer und die Zahl des betreffenden Durchlaufs.
 - (5) Alle Sachen werden anschließend in ein Register eingetragen. Das Register enthält an 1. Stelle das Datum des Eingangs, sodann den Namen des Beschuldigten, die Kennziffer und die Nummer der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde. Die Karte wird anschließend in der Zentralkartei der Verteilerstelle abgelegt.
4. Nach Durchführung der Zuweisung leitet die Verteilerstelle die Sachen an die zuständigen Kammern weiter.
5. Bei Rückläufen (Abgaben zwischen den Kammern) werden die Sachen als Neueingänge der Kammer behandelt, die in der Rückschrift bezeichnet ist. Die Anrechnung im Turnus bestimmt sich nach Teil II, Nr. 3.1 (1) der Geschäftsverteilung. Die abgebende Kammer erhält ggf. im nächsten Turnus eine Sache zusätzlich. In diesem Fall wird im Formblatt für den nächsten Turnus bei der betreffenden Kammer ein zusätzliches Feld eingezeichnet. Für die übernehmende Kammer wird eine Sache vorgetragen.

(B) Allgemeine Zivilkammern:

1. Beim Landgericht Schwerin ist eine Zentrale Eingangs- und Verteilerstelle für Zivilsachen (ZEVZ) eingerichtet. Diese ist für die kennziffermäßige Erfassung und Verteilung der Zivilsachen zuständig, die gem. Teil II, Nr. 4 in die Rotation der Zivilkammern fallen. Alle neu eingehenden Sachen sind zunächst bei der ZEVZ und nicht bei den einzelnen Kammern vorzulegen. Werden Klagen oder sonstige neue Anträge direkt auf einer Geschäftsstelle abgegeben, so ist der Überbringer an die ZEVZ zu verweisen.
2. Die ZEVZ ist bei der Geschäftsstelle der Zivilkammer 6 eingerichtet.
3. Verfahren bei der ZEVZ
 - 3.1 Alle beim Landgericht eingehenden erstinstanzlichen Zivilsachen, Berufungen, Beschwerden und sonstige Anträge werden sofort nach Eingang mit dem aktuellen Datum und einem Uhrzeitvermerk versehen.
 - 3.2 Für die Reihenfolge des Eingangs ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Sache bei der ZEVZ eingegangen ist. Ein eventueller früherer Eingang bei einer anderen Stelle des Gerichts bleibt außer Betracht.

- 3.3 Gehen Sachen zeitgleich ein, so werden sie in alphabetischer Reihenfolge sortiert.
- 3.4 Die ZEVZ weist die eingegangenen Sachen in der Reihenfolge des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang in der Reihenfolge des Alphabets (ggf. unter Beachtung von Teil II, Nr. 4.1 (7) der Geschäftsverteilung) den einzelnen Kammern gem. Teil II, Nr. 4 der Geschäftsverteilung zu. Dabei werden zunächst die zur Sonderzuständigkeit einer Kammer gehörenden Sachen zugewiesen. Sodann werden die restlichen Sachen in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe der noch freien Zuweisungsanteile verteilt.
- 3.5 Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des EDV-Programms.
- 3.6 Die ZEVZ bewahrt Ausdrucke der vorläufigen Vorblätter in der Reihenfolge nach Nrn. 3.2 und 3.3 auf.

Die nachstehenden Regelungen gelten nur für den Fall des dauerhaften Ausfalls des EDV-Programms

- (1) Für die Zuweisung ist das anliegende Formblatt der Anlage 4 zu verwenden. Das Formblatt legt zugleich verbindlich die Reihenfolge fest, nach der Sachen den einzelnen Kammern zuzuweisen sind. Jedes Feld auf dem Formblatt entspricht einer 1/1-Sache. Die Zahl der Felder entspricht der Zahl der Sachen für jede Kammer in einem Durchlauf des Turnus gem. Teil II, Nr. 4 der Geschäftsverteilung. Bei Zuweisung einer Sache, die als 1/1-Sache zählt, wird das entsprechende Feld gekreuzt ("X"), bei Zuweisung einer Sache, die als 2/1 zählt, werden zwei Felder gekreuzt ("X", "X"), bei Zuweisung einer 1/2-Sache wird das Feld mit einem Diagonalstrich ("/") versehen. Geht danach eine weitere 1/2-Sache ein, wird dasselbe Feld gekreuzt. Geht eine weitere 1/1-Sache ein, wird das Feld ebenfalls gekreuzt, der Diagonalstrich aber auf das nächste Feld vorgetragen. Ist in einem Durchlauf das letzte Feld einer Kammer mit einem Diagonalstrich versehen und folgt eine 1/1-Sache, so wird das letzte Feld gekreuzt und der Diagonalstrich auf das erste Feld für den nächsten Durchlauf vorgetragen.

Ist das letzte Feld der letzten auf dem Formblatt verzeichneten Kammer ausgefüllt, ist der Durchlauf beendet und es beginnt der nächste.

- (2) Ist eine Sache zuzuweisen, die nicht zur Sonderzuständigkeit der Kammer gehört, die gerade an der Reihe ist oder ist eine Sache aus anderen Gründen einer anderen Kammer zuzuteilen (Sachzusammenhang, Verbindung etc.), so wird die Sache auf das nächste freie Feld der zuständigen Kammer vorgetragen.
- (3) Wird gem. Nr. 4.3 eine Sache vorgetragen und ist sie demgemäß bei der Kammer im Durchlauf zu berücksichtigen, so wird das Feld grün gekreuzt.

Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ein, so wird das betreffende Feld rot gekreuzt.

- (4) Ist das Formblatt gekreuzt worden, so erhält die Sache neben dem Eingangsstempel die Nummer der Kammer und die Zahl des betreffenden Durchlaufs (ZK 1, 1. DL usw.).

(5) Alle Sachen werden anschließend - getrennt nach O, H, S oder T-Sachen - in ein Register eingetragen. Das Register enthält an 1. Stelle das Datum des Eingangs, sodann die Namen der Parteien, die Kennziffer und die Nummer der Kammer, der die Sache zugewiesen wurde. Die Karte wird anschließend in der Zentralkartei der Verteilerstelle abgelegt.

4. Besonderheiten für Eilsachen (Arreste, einstweilige Verfügungen)

4.1 Geht ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung bei der Eingangsstelle ein, so erhält er sofort einen Datumsstempel, auch wenn noch Sachen vorliegen, die zeitlich vorher zu bearbeiten gewesen wären.

Gleichzeitige Eingänge werden nach Nr. 3.3 behandelt.

4.2 Die ZEVZ weist die Sache derjenigen Kammer zu, die im Turnus an der Reihe ist, soweit nicht eine andere Kammer kraft Sonderzuständigkeit zuständig ist.

Die Zuweisung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob zum Zeitpunkt des Eingangs des Eilantrags bei der Verteilerstelle noch andere Sachen zuzuteilen sind. Die jeweilige Sache ist bei der nach Satz 1 zuständigen Kammer im Formblatt rot zu vermerken.

4.3 Gehen mehrere Eilanträge am selben Tag ein und würden diese im Turnus an eine Kammer gelangen, so erhält die zum Zeitpunkt des Eingangs im Turnus zuständige Kammer nur den ersten Antrag. Der/die weitere/n Anträge gelangen in der Reihenfolge Teil II, Nr. 4.2 der Geschäftsverteilung an die nachfolgenden Kammern.

4.4 Nach der Zuweisung der Eilsachen wird der Turnus an der Stelle fortgesetzt.

5. Nach Durchführung der Zuweisung leitet die Verteilerstelle die Sachen an die zuständigen Kammern weiter.

6. Bei Rückläufen (Abgaben, Verweisungen zwischen den Kammern) werden die Sachen als Neueingänge der Kammer behandelt, die in der Rückschrift bezeichnet ist. Die Anrechnung oder Nichtanrechnung im Turnus bestimmt sich nach Teil II, Nr. 4.5 der Geschäftsverteilung. Die abgebende Kammer erhält ggf. im nächsten Turnus eine Sache zusätzlich. In diesem Fall wird im Formblatt für den nächsten Turnus bei der betreffenden Kammer ein (zwei, drei usw.) zusätzliches Feld eingezeichnet. Für die übernehmende Kammer wird eine Sache vorgetragen.

(C) Berufungszivilkammern:

1. Bei den Berufungszivilkammern ist gleichfalls ein Rotationssystem eingerichtet.

2. Für die Handhabung der Rotation gelten die vorstehenden Anordnungen für das Rotationssystem der allgemeinen Zivilkammern entsprechend.

3. Die ZEVZ für die allgemeinen Zivilkammern ist in entsprechender Form für die Berufungszivilkammern zuständig.

4. Die ZEVZ bearbeitet eingehende Berufungssachen getrennt von den erstinstanzlichen Zivilsachen nach Maßgabe der Nr. (B) 3. dieser Anordnung.

5. Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe des EDV-Programms. Bei Ausfall des

Programms gilt Nr. (B) entsprechend.

- (D) Die ZEVZ und die ZEVS sind in unregelmäßigen Abständen ohne Voranmeldung stichprobenartig durch die Geschäftsleitung des Landgerichts zu prüfen.

Anlage 3:

Formblatt zu Anlage 3 der Geschäftsverteilung 2021

Anlage 3:

Formblatt zu Anlage 3 der Geschäftsverteilung 2021

Anklagen

1. Durchlauf:

Große Strafkammer 1		
Große Strafkammer 2		
Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 4		

2. Durchlauf:

Große Strafkammer 1		
Große Strafkammer 2		
Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 4		

3. Durchlauf:

Große Strafkammer 1		
Große Strafkammer 2		
Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 4		

4. Durchlauf:

Große Strafkammer 1		
Große Strafkammer 2		
Große Strafkammer 3		
Große Strafkammer 4		

Beschwerden

1. Durchlauf

Große Strafkammer 1			
Große Strafkammer 2			
Große Strafkammer 3			
Große Strafkammer 4			

2. Durchlauf

Große Strafkammer 1			
Große Strafkammer 2			
Große Strafkammer 3			
Große Strafkammer 4			

3. Durchlauf

Große Strafkammer 1			
Große Strafkammer 2			
Große Strafkammer 3			
Große Strafkammer 4			

Anlage 4:

Formblatt zu Anlage 4 der Geschäftsverteilung 2020

Zivilkammern 1. Instanz (allgemeine Zivilsachen)

1. Durchlauf:

Zivilkammer 1							
Zivilkammer 2							
Zivilkammer 3							
Zivilkammer 5							
Zivilkammer 6							
Zivilkammer 7							

2. Durchlauf:

Zivilkammer 1							
Zivilkammer 2							
Zivilkammer 3							
Zivilkammer 5							
Zivilkammer 6							
Zivilkammer 7							

Berufungszivilkammern

Zivilkammer 2							
Zivilkammer 6							

Beschwerdekammern

Zivilkammer 2							
Zivilkammer 6							